



§ 87 *Zuständigkeit und Koordination*

¹ Die Gemeinde führt eine Landumlegung von sich aus, auf begründetes Gesuch eines oder mehrerer interessierter Grundeigentümer oder auf Anordnung des Regierungsrates durch.

² Eine Landumlegung ist in der Regel im Zusammenhang mit der Ausarbeitung oder der Anpassung eines Zonen-, Bbauungs- oder Gestaltungsplanes, eines Strassen- oder Baulinienplanes oder eines Strassen- oder Wasserbauprojektes durchzuführen.

³ Sie soll so weit als möglich mit einem Planungs- oder Bewilligungsverfahren koordiniert werden.

Erläuterungen

Absatz 1

Es gibt drei Varianten für die Einleitung einer Landumlegung: Die Gemeinde kann von sich aus tätig werden, sie kann vom Regierungsrat dazu verpflichtet werden oder ein Grundeigentümer oder eine Grundeigentümerin kann ein entsprechendes Gesuch stellen. Nur im letztgenannten Fall kann die Gemeinde einen negativen Einleitungsentscheid fällen. Zur Stärkung des Instruments der Landumlegung genügt es gleich wie beim Gestaltungsplan, wenn ein überbauungswilliger Grundeigentümer oder eine überbauungswillige Grundeigentümerin bei der Gemeinde ein Gesuch einreicht. Diese hat dann zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines Landumlegungsverfahrens erfüllt sind. Die Gemeinde ist also nicht verpflichtet, in jedem Fall auf Gesuch hin eine Landumlegung durchzuführen. Vielmehr hat sie bereits im Rahmen des Einleitungsentscheides nach § 90 PBG zu prüfen und zu entscheiden, ob das Verfahren überhaupt durchgeführt wird. Sollte die Gemeinde zum Schluss kommen, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Landumlegung nicht gegeben sind, lehnt sie das entsprechende Gesuch um Durchführung einer Landumlegung - selbstverständlich begründet - ab. Fakultativ kann die Gemeinde in diesem Zeitpunkt, also noch vor dem Einleitungsentscheid, eine Stellungnahme (entspricht nicht der Vorprüfung des Landumlegungsplanes) des BUWD einholen (vgl. § 90 Abs. 2 PBG). Die förmliche Vorprüfung erfolgt später, da nur vorzuprüfen ist, was vom Regierungsrat genehmigt werden muss. Erst der Landumlegungsplan (Neuzuteilungsplan) ist in jedem Fall vorzuprüfen (vgl. § 96 PBG) (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 39 [§§ 87-89], in: KR 2013, S. 554).

Absatz 2

Gemäss der Reihenfolge der in Absatz 2 angeführten Planungsinstrumente ist eine Landumlegung in erster Linie im Hinblick auf die Anpassung von Zonen-, Bbauungs- oder Gestaltungsplänen erforderlich. Die Landumlegung bei bereits rechtskräftigen Plänen soll die Ausnahme sein. Spätestens wenn eine Sondernutzungsplanung in Angriff genommen wird, muss stets die Frage der Landumlegung/Grenzregulierung geprüft werden (vgl. § 38 Abs. 1 PBG) (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 39 [§§ 87-89], in: KR 2013, S. 554).

Absatz 3

Eine Koordination von Landumlegungs- und Planungsverfahren kann zwin-

	gend erforderlich sein, wenn der Nutzungsplan sonst nur unter erheblichen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten erstellt werden könnte (dazu Waldmann/Hänni, Raumplanungsgesetz, N 9 zu Art. 20). In diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Landumlegung nicht rechtskräftig wird, bevor auch eine Ein- oder Umzonung rechtsgültig wird. Dasselbe gilt sinngemäss auch für Bewilligungsverfahren (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 39 [§§ 87-89], in: KR 2013, S. 554).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren https://rawi.lu.ch/down_loads/down_loads_rp
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–